Christian Planckh Austrian Airlines – Betriebsrat Bord Flugbetriebsgebäude 1300 Flughafen Wien

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Postfach 201 1000 Wien

Flughafen Wien, 23.10.2009

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Austro-Control-Gesetz) geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
BMVIT-58.554/0003-II/L1/2009

STELLUNGNAHME

 Die beabsichtigte Erweiterung des § 6 Austro-Control-Gesetzes um einen Abs 3 ist nicht gerechtfertigt. Eine zwingende jährliche Anpassung (= Erhöhung) der gemäß § 6 Abs 2 zu erlassenden Gebührenverordnung um einen von den tatsächlichen Aufwendungen der Austro Control entkoppelten Indexwert widerspricht dem Kostendeckungsprinzip.

In § 6 Abs 2 wird verfügt, dass die vom BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassende Gebührenverordnung bei der Ermittlung der Höhe der Gebühren das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen hat. Der im Entwurf für die jährliche Anpassung gemäß Abs 3 heranzuziehende Indexwert soll jedoch jener von EUROSTAT für den Monat Juli veröffentlichte Jahresdurchschnitt der Änderungsrate sein. Dieser Index bildet jedoch nicht die Kostenentwicklung für Verwaltungsverfahren der Austro Control ab, ist somit für die Umsetzung des Kostendeckungsprinzips denkbar ungeeignet.

Der BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hätte bereits jetzt schon jederzeit die Möglichkeit, bei Notwendigkeit und nach Ermittlung der tatsächlichen Kosten (aber unter Beachtung einer kosteneffizienten Verwaltung) die Gebührenverordnung gemäß § 6 Abs 2 durch Neuverordnung anzupassen. Eine darüber hinausgehende zusätzliche "Inflationsanpassungsautomatik", wie der geplante Abs 3 eine wäre, ist daher weder regelungstechnisch erforderlich, noch sachlich gerechtfertigt und würde der Austro Control auch jede Motivation nehmen, Verwaltungsprozesse kosteneffizienter zu gestalten.

2. Darüber hinaus sollte generell die aktuelle Gebührenverrechnung – und in diesem Zusammenhang die vom Normunterworfenen zu tragende Gesamtgebührenhöhe – einer kritischen Betrachtung unterzogen werden: Es werden bereits jetzt schon neben den Gebühren gemäß Austro Control Gebühren Verordnung (ACGV) zusätzlich diese weit übersteigende Gebühren gemäß Gebührengesetz (GebG) verrechnet. Das bedeutet, dass viele Verwaltungsakte der Austro Control mit einer vom tatsächlichen damit verbundenen Aufwand völlig entkoppelten und weitaus überhöhten Gebühr belastet sind.

Die praktische Auswirkung dieser Überteuerung wird sich dahingehend auswirken, dass zunehmend viele Verwaltungsakte nicht mehr in Anspruch genommen werden (zB Verlängerungen von Personenlizenzen und Berechtigungen) oder auf günstigere ausländische Behörden ausgewichen wird (zB bei Personenlizenzen gem JAR-FCL). Dadurch müßten dann die gleich hohen Fixkosten auf eine geringere Zahl von Verwaltungsakten aufgeteilt werden, was eine weitere Steigerung der einzelnen Gebühren zur Folge hätte und somit zu einer Abwärtsspirale führen würde.

3. **Fazit:** Es wird daher angeregt, den geplanten § 6 Abs 3 Austro Control Gesetz nicht einzuführen, sondern vielmehr einerseits die Doppelgleisigkeit der Gebührenverrechnung aus ACGV plus GebG zu beseitigen sowie weiters die vom Normunterworfenen zu tragende Gesamtgebührenlast auf ein niedrigeres Niveau zu bringen.

Hochachtungsvoll,

Christian Planckh Austrian Airlines – Betriebsrat Bord